



unser Zeichen

Bg

Datum

24. April 2024

Verwaltungsorganisationsreglement / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement; SRV 14), Teilrevision (Offenlegung der Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten sowie Unvereinbarkeit im Vollamt 'Gemeindepräsidium')

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

A. Ausgangslage

Am 17. Mai 2023 reichten die Mitglieder des Einwohnerrates und GPK-Mitglieder Peter Baumgartner (bis 31. Mai 2023), Jürg Kaufmann (bis 18. März 2024), Michael Kellenberger, Eva Schläpfer und Urs Signer eine Motion mit dem Titel "Ergänzung des Verwaltungsorganisationsreglementes/Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement; SRV 14) um Offenlegung der Interessenbindungen und Unvereinbarkeit im Vollamt (Gemeindepräsidium)" mit folgendem Wortlaut ein:

"Im Rahmen unserer Arbeit als GPK haben wir festgestellt, dass im Geschäftsreglement des Einwohnerrates SRV 13 (1. Juni 2012) in Artikel 19 die Offenlegung der Interessenbindung wie folgt reglementiert ist:

'Die Ratsmitglieder legen vor Amtsantritt ihre Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten in einem durch die Gemeindekanzlei laufend nachzuführenden Register offen. Das Register ist öffentlich.'

Ebenso haben wir festgestellt, dass im Organisationsreglement des Gemeinderates SRV 14 (17. Oktober 2007) kein entsprechender Artikel vorhanden ist.

Die GPK empfiehlt das Geschäftsreglement des Gemeinderates SRV 14 dahingehend anzupassen, dass Gemeindepräsident/-präsidentin und Gemeinderäte/Gemeinderätinnen analog zum Einwohnerrat ihre Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen öffentlich einsehbar offenlegen müssen. Sämtliche Mitgliedschaften sowie Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften (daher allen privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsformen, Vereinen, Parteien und Organisationen) sind offenzulegen. Dabei ist es unerheblich, ob die Körperschaft regional oder nur lokal tätig ist, wie hoch ihre Kapitalsumme ausfällt, ob eine Entschädigung ausgezahlt wird oder nicht, wie ihre Rechtsform lautet oder welche politische Bedeutung die Körperschaft hat. Diese Offenlegungspflicht soll auch für die Mandate in direktem Zusammenhang mit dem Amt oder als Delegierte/r des Gemeinderates gelten.

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsgesetz; OrG, bGS 142.12) vom 29.11.2004 (Stand 01.01.2016) definiert zudem in Artikel 8 welche Aufgaben oder Stellungen für Mitglieder des Regierungsrates, welche im Vollamt tätig sind, unvereinbar sind. Die GPK empfiehlt das 'Vollamt' Gemeindepräsidium bezüglich Unvereinbarkeit analog zu oben genanntem Artikel ebenfalls im Gemeinderatsreglement rechtlich zu definieren und allfällige Ausnahmen zu benennen.



Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Ergänzung des Verwaltungsorganisationsreglementes/Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement; SRV 14) um einen Artikel bezüglich Offenlegung der Interessenbindung und einen Artikel bezüglich Unvereinbarkeit 'Vollamt' (Gemeindepräsidium) enthält."

Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2023 erklärte sich der Gemeinderat mit den Motionsanliegen grundsätzlich einverstanden. An seiner Sitzung vom 20. September 2023 erklärte der Einwohnerrat die Motion mit 28:0 Stimmen ohne Enthaltungen für erheblich.

B. Vernehmlassung

1. Mit Beschluss vom 20. Februar 2024 hat der Gemeinderat vom Entwurf für eine Teilrevision des Organisationsreglementes (SRV 14) Kenntnis genommen und die Gemeindekanzlei beauftragt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren bis 5. April 2024 durchzuführen. Von der Möglichkeit, sich zur Vorlage vernehmen zu lassen, haben drei politische Parteien Gebrauch gemacht.

Sofern nachfolgend nicht auf einzelne Vernehmlassungsbeiträge eingegangen wird, kann auf die Vernehmlassungsauswertung (Beilage 1.2) verwiesen werden.

2. Die Vorlage erfuhr bei den Teilnehmenden an der Vernehmlassung grundsätzliche Zustimmung. Zwei Anpassungen sollen vorgenommen werden:
 - a) Die Mitglieder des Gemeinderates und die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sollen nicht nur über sämtliche Interessenbindungen, sondern auch über ihre Erwerbstätigkeit(en) Auskunft geben (Art. 5^{bis});
 - b) wie das Beispiel von Alt-Gemeinderätin Stefanie Danner – Rücktritt per 31. Dezember 2023 – zeigt, kann es auch unterjährig zu einer Neubesetzung im Gemeinderat kommen, weshalb der Passus "vor Amtsantritt" aus der Motion der GPK mit aufgenommen werden sollte (Art. 5^{bis}).

Der Gemeinderat unterstützt beide Vorbringen und hat erforderliche Anpassungen im vorliegenden Revisionsentwurf (Beilage 1.1) berücksichtigt.

Insbesondere der Hinweis unter Ziffer 2 lit. a ist einer Unaufmerksamkeit zuzuschreiben. Die wörtliche Übernahme von Art. 7 *Offenlegung von Interessenbindungen* Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsgesetz; OrG; bGS 142.12) greift mit den lediglich angepassten Funktionsbezeichnungen zu kurz. Die Mitglieder des Regierungsrates haben ihre Arbeitskraft und ihre Arbeitszeit vollumfänglich dem Regierungsamt zur Verfügung zu stellen (Art. 8 Abs. 1 OrG), womit sich eine Bestimmung zur Offenlegung der Erwerbstätigkeit (Art. 7 OrG) selbstredend erübrigt. – Sechs der sieben Mitglieder des Gemeinderates sind im Nebenamt tätig, weshalb der Hinweis "Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten" auch mit Blick auf Art. 19 Geschäftsreglement des Einwohnerrates (SRV 14) angebracht ist und als korrekt beurteilt wurde.



C. Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen (Verwaltungsorganisationsreglement/Geschäftsreglement des Gemeinderates [Organisationsreglement; SRV 14])

I. Aufnahme von Art. 5^{bis} (Offenlegung von Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten)

Im Rahmen der Totalrevision "Geschäftsreglement des Einwohnerrates (SRV 13)" hat der Einwohnerrat für sich in eigener Regie per 1. Juni 2012 unter Art. 19 *Offenlegung der Interessenbindungen* folgende Bestimmung in Kraft gesetzt:

"Die Ratsmitglieder legen vor Amtsantritt ihre Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten in einem durch die Gemeindekanzlei laufend nachzuführenden Register offen. Das Register ist öffentlich."

In seinem Bericht und Antrag an den Einwohnerrat vom 13. Februar 2012 führte der Gemeinderat folgende Erläuterung an:

"Neu sollen die Einwohnerräte, analog der Regelung im Kantonsrat, ihre Interessenbindungen offenlegen. Dabei sind namentlich jegliche Mitgliedschaften und/oder führende Positionen in Juristischen Personen sowie die Arbeitgeber der Einwohnerräte bekannt zu geben. Das Register ist öffentlich, was bedeutet, dass es im Internet auf der Homepage der Gemeinde Herisau einsehbar ist. Änderungen werden von der Gemeindekanzlei laufend nachgeführt."

Auf Kantonsebene findet sich für die Mitglieder des Regierungsrates eine vergleichbare Regelung im zitierten Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsgesetz; OrG, bGS 142.12) unter dessen Art. 7 *Offenlegung von Interessenbindungen*:

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates orientieren die Kantonskanzlei über sämtliche Interessenbindungen.

² Die Kantonskanzlei führt ein öffentliches Register. Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres erhoben.

³ Das Register gibt insbesondere Auskunft über:

- a) Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, die mindestens 30 % des Kapitals oder des Stimmrechts ausmachen;
- b) Tätigkeiten für gemeinnützige Stiftungen und Organisationen;
- c) Mitgliedschaften in kommunalen, kantonalen, nationalen und internationalen Interessengruppen;
- d) Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

⁴ Die Mitglieder des Regierungsrates legen die konkrete Interessenbindung offen, wenn sie sich zu einem Geschäft äussern, das ihre Interessen oder jene Dritter, zu den sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben, unmittelbar berührt. Vorbehalten bleibt der Ausstand.

Diese Bestimmung rührt von der Teilrevision der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) her und regelt die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen für die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates (Art. 67 Abs. 4 KV in der Fassung vom 18. Mai 2014) auf Verfassungsstufe. In das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (bGS 141.12) fand die Detailregelung (Art. 7 OrG) mit Beschluss des Kantonsrates vom 11. Mai 2015 zur Teilrevision des Organisationsgesetzes (Reform der Staatsleitung) Aufnahme. Die umfangreiche Vorlage unterstand dem fakultativen Referendum.

Auf Stufe Gemeinde findet sich für die Mitglieder des Gemeinderates und des Einwohnerrates in der Gemeindeordnung (SRV 11) bis dato keine vergleichbare Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen. Bezüglich der Mitglieder des Einwohnerrates



wird festgehalten, dass sich der Einwohnerrat wie eingangs zum Abschnitt C. erwähnt diese Pflicht mit der Totalrevision seines Geschäftsreglementes selbst auferlegt hat. Für den Erlass einer adäquaten Bestimmung für die Mitglieder des Gemeinderates mangelt es bis dato an einer verpflichtenden rechtlichen Grundlage. Dieser Umstand könnte im Rahmen der beabsichtigten Revision der Gemeindeordnung (SRV 11) nachträglich beseitigt werden. Angesichts dessen ist ein entsprechender Beschluss des Einwohnerrates (mindestens) dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Speziell am Vorgehen ist oder wäre: Das Organisationsreglement wurde seinerzeit (2007) vom Einwohnerrat ebenfalls in abschliessender Kompetenz erlassen, nicht aber dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die uneingeschränkte Regelungsabsicht der Motionäre - sämtliche Mitgliedschaften sowie Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften (daher allen privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsformen, Vereinen, Parteien und Organisationen) sind offenzulegen - geht nach Auffassung des Gemeinderates einerseits aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage, andererseits aufgrund der nachfolgenden Ausführungen (Auszug aus Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Oktober 2014 zur Teilrevision des Organisationsgesetzes, 1. Lesung) zu weit und soll daher enger gefasst werden:

"Im Grundsatz gilt, dass sämtliche Interessenbindungen offenzulegen sind. Diese sind der Kantonskanzlei mitzuteilen. Die Kantonskanzlei führt ein öffentliches Register, das die massgeblichen Interessenbindungen aufzeigt. Das Gesetz zählt beispielhaft auf, um welche Verbindungen es konkret geht. Dazu gehören unter anderem massgebliche Beteiligungen an Unternehmen. Als massgeblich definiert sind Beteiligungen, die 30 % des Gesellschaftskapitals bzw. des Stimmrechts ausmachen. Das Organisationsgesetz orientiert sich bei dieser Grenze von 30 % am Schweizerischen Obligationenrecht (OR; SR 220), das sowohl bei der Aktiengesellschaft (Art. 704 OR) als auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 808b OR) für wichtige Beschlüsse der Generalversammlung bzw. der Gesellschaftsversammlung ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der vertretenen Stimmen vorsieht. Dies bedeutet, dass ein einzelner Aktionär bzw. Gesellschafter ein Vetorecht bei wichtigen Beschlüssen besitzt, wenn er einen Drittel der Stimmen hält. Insofern können mit einem Drittel der Stimmen bzw. des Kapitals die Geschicke einer Gesellschaft bestimmt werden. Solche massgeblichen Beteiligungen sind daher offenzulegen. Die Nennung einer konkreten Prozentzahl vereinfacht die Handhabung der Bestimmung. Würde das Gesetz in allgemeiner Form massgebliche oder beherrschende Beteiligungen an Unternehmen der Offenlegungspflicht unterstellen, so müssten diese Begriffe zunächst konkretisiert werden. Dies bliebe wohl dem Regierungsrat oder der Kantonskanzlei anheimgestellt. Im konkreten Fall wäre dies keine optimale Lösung, sind doch die Mitglieder des Regierungsrates gerade Adressaten der Norm.

Gemeinnützige Stiftungen und Organisationen richten ihre Zwecksetzung auf die Allgemeinheit aus und verfolgen damit nicht rein private, auf ihre Mitglieder ausgerichtete Ziele. Insofern rücken sie in die Nähe öffentlicher Institutionen. Oftmals sind Bindungen zwischen der öffentlichen Hand und gemeinnützigen Institutionen recht eng, da diese Organisationen oft im parastaatlichen Bereich operieren. Daher sind aktive Tätigkeiten für solche Institutionen, wie Engagement in Vorständen oder Beiräten und dergleichen, offenzulegen.

Mitgliedschaften in und Tätigkeiten für Organisationen mit rein privater Zwecksetzung, welche allein auf ihre Mitglieder ausgerichtet sind, werden nicht publiziert. Zu diesen Organisationen zählen Sportvereine, Musikgesellschaften, Erbgemeinschaften, Theatergruppen etc. Mitgliedschaften in diesen Organisationen zählen zur Privatsphäre eines jeden Mitgliedes des Regierungsrates. Sollte im Einzelfall tatsächlich eine Interessenbindung vorliegen (bspw. wenn über einen Beitrag des Sportfonds an einen



kantonalen Sportverband zu entscheiden ist, dem ein Mitglied des Regierungsrates als Vereinsmitglied indirekt angehört), so ist die Interessenbindung in diesem Geschäft im Einzelfall zu deklarieren (Abs. 3). Weiter zählen zu den offenlegungspflichtigen Bindungen Mitgliedschaften in Interessengruppe. Dazu gehören politische Parteien und andere Interessenverbände auf allen Ebenen."

Zusammenfassend beantragt Ihnen der Gemeinderat daher eine Regelung wie sie sinn- gemäss für die Mitglieder des Regierungsrates gilt (vgl. Beilage 1.1), ergänzend sollen die Mitglieder des Gemeinderates (auch) zur Offenlegung ihrer Erwerbstätigkeit(en) ver- pflichtet werden.

II. Aufnahme von Art. 5^{ter} (Vollamt)

Art. 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung (SRV 11) besagt:

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.

Im Vorfeld zur nachfolgenden Antragstellung an den Einwohnerrat war insbesondere zu klären, was unter dem Begriff "Vollamt" genau zu verstehen ist oder damit in Ver- bindung zu bringen ist. Auf eine Erkundigung beim kantonalen Rechtsdienst äusserte sich dessen Leiter im Januar 2024 wie folgt:

"Art. 83 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) vom 30. April 1995 lautete ursprünglich: 'Der Regierungsrat besteht aus sieben hauptamtlichen Mitgliedern.' JÖRG SCHOCH, der damalige Sekretär der Verfassungskommission, führt im Leitfaden durch die Ausserrhodische Kantonsverfassung dazu aus: 'Das bedeutet, dass die Ratsmitglieder grund- sätzlich ihr volles Arbeitspensum für die behördlichen Aufgaben einsetzen, dass ihnen daneben aber die Annahme weiterer Verpflichtungen nicht gänzlich verboten ist. Davon zu unterscheiden ist das Vollamt, das berufliche Nebentätigkeiten vollständig verbietet. Der Wechsel zum Vollamt ist zwar erwogen, aber schliesslich verworfen worden.' (N 1 zu Art. 83) Diese Verfassungslage galt bis zum 31. Mai 2015. Mit der Staatsleitungsreform 2015 wurde der Regierungsrat auf fünf Mitglieder reduziert und der Wechsel zum Vollamt vollzogen (vgl. dazu Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. März 2013, S. 22 f.)

Der Ausschluss beruflicher Nebentätigkeiten beruht also im Falle des Regierungsrates auf einem bewussten Entscheid des Verfassungsgebers, der die Begriffe Hauptamt und Vollamt im dargelegten Sinne besetzt hat. Dass 'Vollamt' ein verfas- sungsrechtlicher Begriff ist, geht auch aus den Materialien zum Organisationsgesetz hervor, wo allerdings fälschlicherweise auf Art. 84 KV verwiesen wird."

Im Falle des Regierungsrates beruht der Ausschluss beruflicher Nebentätigkeiten also auf einem bewussten Entscheid des Verfassungsgebers, der die Begriffe Hauptamt und Vollamt (für die Mitglieder des Regierungsrates) besetzt hat. Für die Stufe der Gemeinde bzw. Gemeinderat vermögen diese Darlegungen keine verbindliche Rechtskraft zu ent- falten. - Welche Regelungsabsicht hat nun aber die Gemeinde Herisau mit dem "Voll- amt" verfolgt? Blicke ins Gemeindearchiv führen zu Tage:

- Gemeindereglement für die Gemeinde Herisau vom 24. Oktober 1954, vom Regie- rungsrat genehmigt am 27. Dezember 1954 (§ 28, zweiter Absatz):

Der Gemeindehauptmann, welchem neben seiner Tätigkeit als Gemeindehauptmann die Ausübung eines Berufes erlaubt ist, bezieht eine jährliche Entschädigung von Fr. 7500.-, zusätzlich der für das Personal geltenden Teuerungszulagen.



- Initiative der sozialdemokratischen Partei vom Dezember 1971 betreffend Revision von § 28 der Gemeindeordnung vom 27. Dezember 1954:

Der Gemeindehauptmann ist vollamtlich. Er leitet die Geschäfte des Gemeinderates und übt die allgemeine Aufsicht über alle Zweige der Gemeindeverwaltung aus.

Der Gemeindehauptmann bezieht ein Gehalt von Fr. 48'000.-- () jährlich, zusätzlich der für das Gemeindepersonal geltenden Teuerungszulagen. Generelle Gehaltsverbesserungen wie Reallohn erhöhungen und der Einbau von Teuerungszulagen in die Grundgehälter für das festangestellte Gemeindepersonal sind auch dem Gemeindehauptmann zu gewähren.*

*Alle Sporteln (**) werden der Gemeindekasse zugewiesen.*

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Aufgaben des Gemeindehauptmannes im Geschäftsreglement des Gemeinderates näher zu umschreiben.

(*) Auf Gegenvorschlag der eingesetzten Kommission wurde das Gehalt zuhanden der Abstimmung durch die Stimmbürgerschaft auf Fr. 44'000 reduziert/angepasst.

(**) Die Sporteln war ursprünglich das Entgelt, das Untertanen für gerichtliche Handlungen oder sonstige Amtshandlungen zu entrichten hatten. Sie wurden lange Zeit ganz oder teilweise den die Staatstätigkeiten ausführenden Beamten überlassen. Sporteln waren Teil der Emolumente (Einnahmen) und können insofern als ältester Geldbestandteil der Besoldung angesehen werden (Auszug aus Wikipedia).

Die Sporteln des Gemeindehauptmanns stammten im Wesentlichen aus durchgeführten Erbteilungen. Sie betragen das letzte Jahr (1971) rund Fr. 8'000.--.

Die Revision von § 28 des Gemeindereglementes (Vollamt für den Gemeindehauptmann) wurde in der Gemeindeabstimmung vom 5. März 1972 mit 1'226 Ja- gegen 974 Nein-Stimmen angenommen. 66 Stimmzettel waren leer, deren 5 ungültig.

Dem zugehörigen Bericht und Antrag vom 25. Januar 1972 (Bestandteil des Abstimmungsediktes) lässt sich zum "Vollamt" entnehmen:

Die Umwandlung des bisherigen Nebenamtes des Gemeindehauptmanns in ein Vollamt betrachten die Initianten ebenfalls als ein Gebot der Zeit. Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden auch in unserer Gemeinde immer umfangreicher, so dass billigerweise vom jeweiligen Amtsinhaber nicht mehr erwartet werden darf, dass er neben der amtlichen Tätigkeit noch einen Beruf ausübt. Tut er es dennoch, so lässt es sich wohl kaum verhindern, dass ihm neben der Erledigung der laufenden Geschäfte keine Zeit mehr übrig bleibt, um sich mit Fragen der vorausschauenden Planung im gewünschten Masse zu beschäftigen.

(...)

§ 28, Hauptmannamt

Die Revision des § 28 und die damit verbundene Schaffung eines Vollamtes für den Gemeindehauptmann betrachtet der Gemeinderat als einen überfälligen Akt der Gerechtigkeit. Es ist jedermann, der auch nur einigermaßen Einblick in die Obliegenheiten des Amtsinhabers hat, bekannt, dass es sich 'de facto' heute schon um ein Vollamt handelt, da sich die berufliche Tätigkeit des Gemeindehauptmanns mehrheitlich in der Nacht und am Wochenende abwickelt. Dass ein solcher Zustand selbst der Gesundheit einer robusten Natur nicht zuträglich ist, dürfte ausser Zweifel stehen. Es geht deshalb lediglich noch darum, diesen Zustand durch eine entsprechende Entschädigung zu legalisieren und dem Gemeindehauptmann damit zu ermöglichen, dass er auf die Ausübung eines Berufes verzichten kann. In der Frage der Schaffung eines Vollamtes geht deshalb der Gemeinderat mit den Initianten einig.

- Gemeindeordnung vom 24. Juni 1973, vom Regierungsrat genehmigt am 10. Juni 1974 (Art. 26): "Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindehauptmann im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern. Er konstituiert sich selber".



- Gemeindeordnung vom 24. September 2000, vom Regierungsrat genehmigt am 7. November 2000 (Art. 31 Abs. 1): "Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.

Weder im Edikt zur Gemeindeabstimmung vom 24. Juni 1973 noch zu jener vom 24. September 2000 erfolgten Ausführungen zum "Vollamt", womit allein jene zur Gemeindeabstimmung vom 5. März 1972 verbleiben. Letztere werden dahingehend interpretiert, als damit ein Schutzgedanke für die wirtschaftliche und gesundheitliche Existenz des Gemeindehauptmanns in Verbindung gebracht wurde. Er soll insbesondere zum wirtschaftlichen Erhalt nicht im Übermass - sprich nicht auch noch in einer ergänzenden Tätigkeit - arbeiten müssen. An eine Beschränkung allein auf die Tätigkeit als Gemeindehauptmann oder an allfällige Unvereinbarkeiten mit dem Amt wurde damals nicht gedacht.

In analoger Anwendung des Personalreglements (Art. 54 Abs. 1; SRV 17), wonach Gemeindeangestellte die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich zu erfüllen sowie die Interessen der Gemeinde zu wahren und die Rechte der Bevölkerung zu achten haben, kann für die Gemeindepräsidenten oder den Gemeindepräsidenten ohne Weiteres Art. 8 Abs. 2, 1. Satz OrG umgesetzt werden. So darf sie oder er keine Aufgaben übernehmen, die mit den Aufgaben oder der Stellung des Amtes nicht vereinbar sind. Grundsätzlich als unvereinbar gelten Tätigkeiten, welche zu Interessenkollisionen mit dem Amt führen können (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. c OrG). In Ermangelung einer bewussten Konkretisierung auf Gemeindeebene, was mit dem Amt der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten im Vollamt unvereinbar sein soll, kann das Begehren der Motionärin/Motionären, "das 'Vollamt' Gemeindepräsidium bezüglich Unvereinbarkeit analog der kantonalen Regelung für die Mitglieder des Regierungsrates im Gemeinderatsreglement rechtlich zu definieren und allfällige Ausnahmen zu benennen", nicht im gewünschten Masse umgesetzt werden. Von der Aufzählung in Art. 8 Abs. 2 OrG sollen nachfolgend lediglich dessen lit. c und lit. d übernommen werden. Aus Sicht der Gemeinde macht insbesondere auch der zweite Teilsatz von lit. d Sinn.

Um einen ausserordentlichen Rücktritt während eines Amtsjahres zu vermeiden und den geordneten Übergang auf die Nachfolge zu sichern, soll es einer oder einem in die Bundesversammlung gewählten Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten erlaubt sein, das Amtsjahr als solche oder solcher noch zu beenden. In der Praxis würde dies bedeuten, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während rund sechs Monaten beide Ämter ausüben dürfte, da die Amtsdauern der National- und Ständeräte nicht mit jener der Gemeindebehörden übereinstimmen.

Dem Einwohnerrat wird in Abänderung zum Motionsanliegen folgende Regelung vorgeschlagen:

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellen ihre gesamte Arbeitszeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

² Sie oder er darf keine Aufgaben übernehmen, die mit den Aufgaben oder der Stellung des Amtes nicht vereinbar sind. Mit dem Gemeindepräsidium unvereinbar sind insbesondere Tätigkeiten, die zu Interessenkollisionen mit dem Amt führen können oder ein Mandat als National- oder Ständerat, sofern nicht auf Ende des Amtsjahres der Rücktritt als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident erfolgt.



III. Formelles

Der Beschluss über die Änderung des Organisationsreglementes (SRV 14) sei dem fakultativen Referendum zu unterstellen (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. f Gemeindeordnung; SRV 11).

Art. 16 (Gemeindeordnung; SRV 11)

¹ Der Einwohnerrat kann wichtige Sachvorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum zu unterbreiten sind, der Volksdiskussion unterstellen.

² Wer in Herisau wohnt, kann im Rahmen der Volksdiskussion schriftliche Anträge einreichen.

³ Beschliesst der Einwohnerrat eine Volksdiskussion, führt er nach deren Abschluss eine zweite Lesung der Vorlage durch.

IV. Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der beantragten Änderungen des Organisationsreglementes (SRV 14). Dies ist auf den Beginn eines neuen Amtsjahres von Gemeinderat und Einwohnerrat vorgesehen.

D. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Änderungen des Organisationsreglementes (SRV 14) führen zu keinen zusätzlichen finanziellen oder personellen Auswirkungen.

E. Antrag

Mit Beschluss vom 23. April 2024 unterbreitet der Gemeinderat folgende Anträge:

- a) Auf die Vorlage einzutreten;
- b) der Teilrevision des Verwaltungsorganisationsreglementes / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement; SRV 14) in 1. Lesung zuzustimmen;
- c) den Beschluss gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. f Gemeindeordnung (SRV 11) dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber



Beilagen

Beilage 1.1 Reglementsentwurf (SRV 14), Änderungen
Beilage 1.2 Auswertung Vernehmlassungen